



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen - Bezirksstelle für Asyl -,
Ringelbachstraße 195/40, 72762 Reutlingen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen Ausweisung und Abschiebungsandrohung
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Harms, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Dr. Vondung und die Richterin am Verwaltungsge-
richtshof Dr. Thoren

am 06. Dezember 2006

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 17. Februar 2006 - 9 K 2010/05 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Die fristgerecht erhobene und begründete sowie inhaltlich den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO entsprechende Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 17.02.2006 ist zulässig, aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die mit Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.10.2005 unter Anordnung des Sofortvollzugs erfolgte Ausweisung des Antragstellers sowie gegen die in der Verfügung enthaltene Abschiebungsandrohung wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Interessenabwägung im einzelnen dargelegt, dass an der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung und der Abschiebungsandrohung keine ernstlichen Zweifel bestehen und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung besteht. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen, auf dessen Überprüfung der Senat beschränkt ist (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ohne Erfolg.

I. Der 1971 geborene Antragsteller ist tunesischer Staatsangehöriger und reiste 1990 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seit 1992 ist er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und war zuletzt im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Die Eheleute haben vier zwischen 1992 und 2003 geborene Kinder. Der Antragsteller wurde wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Mai 1994 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten sowie im Januar 2005 zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren

und zehn Monaten verurteilt. Mit Verfügung vom 12.10.2005 hat das Regierungspräsidium Tübingen den Antragsteller unter Anordnung des Sofortvollzugs ausgewiesen und ihm die Abschiebung nach Tunesien angedroht.

II. 1. Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller zunächst sinngemäß und zusammengefasst vor, er halte sich mittlerweile über 14 Jahre lang in der Bundesrepublik Deutschland auf und sei seit 13 Jahren mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Zwischen ihm, seiner Ehefrau und den vier gemeinsamen Kindern bestehe eine schützenswerte Beistands- und Betreuungsgemeinschaft. Bei dem 1998 geborenen Sohn xxxx sei auf Grund der - haftbedingten - Trennung vom Vater ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS) diagnostiziert worden, so dass dieser sich in kinderpsychologischer Behandlung befinde. Da ein atypischer Sonderfall vorliege, sei von der Regelausweisung abzusehen und über die Ausweisung nach Ermessen zu entscheiden. Ein Ausnahmefall sei dann gegeben, wenn die Ausweisung mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar sei. Hinzu komme, dass auch der erfolgreiche Abschluss einer Drogentherapie vor dem Erlass der Ausweisungsverfügung einen Ausnahmefall begründen könne. Dem Regierungspräsidium sei im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt worden, dass eine Therapie-maßnahme beabsichtigt und ein Antrag auf Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG gestellt worden sei. Gerade auf Grund der persönlichen und familiären Situation des Antragstellers sei ein Zuwarten im Hinblick auf die Drogentherapie möglich und sachgerecht gewesen. Durch den Erlass der Ausweisungsverfügung seien vollendete Tatsachen geschaffen worden, die dem Antragsteller eine Berufung auf für ihn günstige Umstände im Zusammenhang mit einer Atypik bei der Regelausweisung unmöglich hätten machen sollen.

Dieser Vortrag verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg.

Der Antragsteller ist wegen einer Betäubungsmittelstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden und hat damit die an sich zwingend zu einer Ausweisung führenden Tatbestände des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG verwirklicht. Allerdings genießt der Antragsteller im Hinblick

auf seine Niederlassungserlaubnis und die familiäre Lebensgemeinschaft mit deutschen Staatsangehörigen besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 AufenthG. Dies hat zum einen zur Folge, dass der Antragsteller gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden konnte, wobei zu Lasten des Antragstellers die Regelvermutung des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eingreift. Dass im vorliegenden Fall eine Ausnahme von der Regel anzunehmen ist, weil aufgrund besonderer Umstände sowohl die spezial- wie auch die generalpräventiven Ausweisungszwecke nicht in dem erforderlichen Ausmaß zum Tragen kommen (vgl. dazu Senatsbeschluss vom 16.03.2005 - 11 S 2885/04 -, EzAR-NF 044 Nr. 2 m.w.N.), ist weder dargelegt noch ersichtlich. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht in seiner angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts darauf verwiesen, dass an einer effektiven Bekämpfung des Drogenhandels ein besonders starkes öffentliches Interesse besteht und Drogenstraftaten daher als so schwerwiegend angesehen werden, dass sie grundsätzlich auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Satz 1 AufenthG überspielen.

Der besondere Ausweisungsschutz hat gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG zum anderen die Folge, dass der Antragsteller nicht zwingend, sondern nur „in der Regel“ ausgewiesen wird. Zu prüfen ist auch insoweit, ob eine Ausnahme in Betracht kommt. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, kann ein solcher Ausnahmefall dann vorliegen, wenn der Regelausweisung auch unter Berücksichtigung des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 AufenthG höherrangiges Recht entgegen steht, diese insbesondere nicht mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen - wie etwa Art. 6 GG - vereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 29.09.1998 - 1 C 8/96 - NVwZ 1999, 303 ff.; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 06.05.1997 - 13 S 1997/96 -, InfAuslR 1997, 363 ff).

Auch unter Berücksichtigung der Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG dürfen die vom Antragsteller dargelegten familiären Verhältnisse die Annahme

eines atypischen Ausnahmefalles von der Regel des § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG aber nicht rechtfertigen. Zwar ist der Antragsteller mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und Vater von vier Kindern deutscher Staatsangehörigkeit, auf deren Entwicklung im Hinblick auf den spezifischen Erziehungsbeitrag des Vaters eine auch nur vorübergehende räumliche Trennung gewichtige Auswirkungen haben kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.12.2005 - 2 BvR 1001/04 -, InfAuslR 2006, 122 ff.). Der Gesetzgeber hat die mit der Ausweisung eines gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG mit deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenlebenden Ausländers im allgemeinen verbundene Beeinträchtigung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 GG jedoch durch die Erhöhung der Anforderungen für eine Ausweisung in § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sowie durch die Herabstufung zu einer Regelausweisung in § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG bereits berücksichtigt. Die mit der Ausweisung verbundene Trennung von der Familie kann als solche deshalb einen Ausnahmefall nicht begründen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Beeinträchtigung der nach Art. 6 Abs. 1 GG aufenthaltsrechtlich geschützten ehelichen und familiären Belange über das im Regelfall übliche Maß hinausgeht, von der gesetzlichen Regel also nicht erfasst ist. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn ein Familienmitglied aufgrund individueller Besonderheiten, etwa Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Not, mehr als in einer dem Regelfall entsprechenden "normalen" ehelichen bzw. familiären Lebensgemeinschaft üblich auf den persönlichen Beistand des Ausländers angewiesen ist. Eine solche familiäre Angewiesenheit rechtfertigt es im Hinblick auf den nach Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Schutz von Ehe und Familie, den betreffenden Ausländer gegenüber anderen Ausländern, die den gleichen Regelausweisungsgrund erfüllen, zu bevorzugen und damit das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel zu beseitigen, um eine Ermessensentscheidung unter Einschluss der in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Gesichtspunkte zu ermöglichen (vgl. etwa VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 06.05.1997, a.a.O., zu § 47 Abs. 3 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AuslG).

Eine derartige Fallgestaltung wird im Beschwerdeverfahren aber nicht mit Erfolg dargelegt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des mit der Beschwer-

debegründung vorgelegten ärztlichen Attestes des Dr. xxxxx vom 14.03.2006, wonach der dringende Verdacht bestehe, dass auf Grund der Trennung vom Vater bei dem 1998 geborenen Sohn xxxx ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom vorliege und die Behandlung bei einer Kinderpsychotherapeutin eingeleitet worden sei.

Für die rechtliche Beurteilung der Ausweisungsverfügung des gemeinschaftsrechtlich nicht privilegierten Klägers ist nach bisheriger ständiger Rechtsprechung grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, d.h. hier der Zustellung der Ausweisungsverfügung vom 12.10.2005, maßgebend (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2004 - 1 C 2.04 -, NVwZ 2005, 1074; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.03.2005 - 11 S 2599/04 -, FamRZ 2005, 1907 m.w.N.). Lediglich für den Teilausschnitt der Rechtsprüfung, die sich auf die Vereinbarkeit der Ausweisung mit Art. 8 Abs. 1 EMRK bezieht (vgl. dazu unter 2.), ist auf den Zeitpunkt der letzten Entscheidung eines nationalen Gerichts abzustellen (vgl. EGMR, Urteil vom 15.07.2003 - 52206/99 - <Mokrani>, InfAuslR 2004, 183; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 22.03.2006 - 11 S 1342/05 -). Bereits daraus folgt, dass die in der Beschwerdebegründung vom 23.03.2006 unter Berufung auf ein ärztliches Attest vom 14.03.2006 erstmals vorgetragene psychische Konstitution des Kindes nicht geeignet ist, eine im Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung vorliegende Atypik zu begründen.

Das von einem Facharzt für Allgemein- und Sportmedizin ausgestellte Attest ist auch inhaltlich nicht geeignet, die Diagnose eines Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms und die Ursachen dafür hinreichend zu belegen; der behandelnde Arzt hat bezüglich der Diagnose selbst von einem Verdacht gesprochen (zu den Anforderungen an zur Glaubhaftmachung von Erkrankungen geeignete ärztliche Atteste vgl. etwa Senatsbeschluss vom 10.07.2003 - 11 S 2622/02 -, InfAuslR 2003, 423 ff.). Ein weitergehendes Attest, etwa der behandelnden Psychologin, hat der Antragsteller nicht vorgelegt. Dass das vermutete Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom ursächlich mit der Trennung vom Antragsteller zusammenhängt, drängt sich auch deshalb nicht ohne weiteres auf, weil der Antragsteller sich bereits seit April 2004 in Haft befindet, Verhaltensauffällig-

keiten des Kindes aber offensichtlich erst im März 2006 Anlass zu ärztlicher Behandlung gegeben haben.

Auch der langjährige - rechtmäßige - Aufenthalt des Antragstellers rechtfertigt nicht die Annahme eines atypischen Ausnahmefalles. Es handelt sich insoweit nicht um einen vom Gesetzgeber nicht berücksichtigten atypischen Sachverhalt, der so bedeutsam ist, dass er das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt. Vielmehr wird der Tatsache eines langjährigen Aufenthalts, der zu einer Aufenthaltsverfestigung in Form einer Niederlassungserlaubnis geführt hat, grundsätzlich durch den besonderen Ausweisungsschutz in § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 und 4 AufenthG hinreichend Rechnung getragen.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Regierungspräsidium seine Ausweisungsverfügung getroffen hat, ohne zunächst abzuwarten, ob die Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG zurückgestellt wird, ob der Antragsteller für die von ihm beabsichtigte Drogentherapie eine Kostenzusage seines Versicherungsträgers erhält und welchen Verlauf die Therapie nimmt. Es dürfte sich von selbst verstehen, dass im Hinblick auf die spezial- und generalpräventiven Zwecke der Ausweisung eine zügige Ausweisungspraxis im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Nachdem bei der Entscheidung über die Ausweisung des Antragstellers Zeitpunkt und Erfolg einer möglichen Therapie noch völlig ungewiss waren, bestand für das Regierungspräsidium keine Veranlassung, die - im übrigen nicht in seinem Ermessen stehende - Ausweisung zurückzustellen.

2. Die Ausweisung des Antragstellers verstößt auch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegen Art. 8 EMRK. Der Antragsteller hat insoweit in seiner Beschwerdebegründung vom 23.03.2006 sinngemäß und zusammengefasst vorgetragen, für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 8 EMRK sei auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen. Die Staatsanwaltschaft Tübingen habe mittlerweile mit Zustimmung des Gerichts mit Bescheid vom 06.02.2006 die weitere Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe für eine Behandlung in einer Therapieeinrichtung zurückgestellt. Seit

dem 21.02.2006 befinde er sich in der Therapieeinrichtung Bläsiberg in Tübingen. Er könne in absehbarer Zeit regelmäßig jedes zweite Wochenende bei seiner Familie verbringen; bereits jetzt fänden in Fortführung der zahlreichen Besuche und Kontakte zwischen ihm und seiner Familie in der JVA Rotenburg regelmäßige Treffen mit seiner Familie statt. Das Kind xxxx zeige Krankheitszustände auf Grund des vorangegangenen Verlustes des Vaters; insoweit bestehe ein gesteigertes Bedürfnis nach persönlicher Anwesenheit des Antragstellers. Mit Schriftsatz vom 17.10.2006 hat der Antragsteller in Ergänzung seiner Beschwerdebegründung und unter Vorlage des Entlassberichts der Drogenhilfe Tübingen e.V. vom 09.10.2006 vorgetragen, er habe sich bis zum 08.08.2006 in der Therapieeinrichtung Bläsiberg aufgehalten, sei nunmehr entlassen worden und lebe wieder bei seiner Familie. Der Therapieverlauf sei aus suchtmmedizinischer und suchtttherapeutischer Sicht erfolgreich und prognostisch günstig.

Mit diesem Vorbringen vermag der Antragsteller die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage zu stellen.

Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Die Zulässigkeit der Ausweisung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nach Art. 8 Abs. 2 EMRK hängt von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, insbesondere von der Art und Schwere der Straftat, der familiären Situation des Ausländers und dem Bezug des Ausländers zum Staat seiner Staatsangehörigkeit (vgl. Senatsbeschluss vom 13.05.2004 - 11 S 1080/04 - <juris> m. N. aus der Rechtsprechung des EGMR).

Die im Fall des Antragstellers zu berücksichtigenden Umstände machen seine Ausweisung nicht unverhältnismäßig i.S.d. Art. 8 Abs. 2 EMRK. Den zu seinen Gunsten ins Feld zu führenden Umständen (insbesondere sein langjähriger Aufenthalt in Deutschland und seine familiäre Lebensgemeinschaft mit Frau und Kindern deutscher Staatsangehörigkeit) stehen angesichts der Schwere des spezial- und generalpräventiv begründeten Ausweisungsanlasses überwiegende öffentliche Belange gegenüber. Der EGMR betont in ständiger Rechtsprechung, dass es bei Betäubungsmitteldelikten, insbesondere in Form des Handeltreibens, gerechtfertigt ist, dass die Vertragsstaaten gegen Ausländer, die zur Verbreitung dieser „Plage“ bzw. „Geißel der Menschheit“ beitragen, entschlossen durchgreifen (vgl. etwa Urteile vom 17.04.2003 - 52853/99 - <Yilmaz>, NJW 2004, 2147 und vom 26.09.1997 - 85/1996/704/896 - <Mehemi>, a.a.O.; vgl. auch OVG NW., Beschluss vom 17.03.2005 - 18 B 455/05 - <juris>). Zu Recht hat auch das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Antragsteller sehr schwerwiegende Rechtsverstöße mit möglicherweise existenziellen Konsequenzen für viele der von ihm „versorgten“ Drogenkonsumenten begangen hat. Der Handel mit Betäubungsmitteln (u.a. mit „harten“ Drogen wie Kokain) erfolgte in Gewinnerzielungsabsicht und zur Finanzierung des Eigenkonsums. Angesichts der auch im Entlassbericht der Drogenhilfe Tübingen e.V. betonten langjährigen Suchtkarriere des Antragstellers mit multipler Substanzabhängigkeit ist die durchgeführte Drogentherapie nach Auffassung des Senats ein erster Schritt aus der Abhängigkeitserkrankung, die aber einen Rückfall und damit die Gefahr weiterer Drogenstraftaten derzeit (noch) nicht ausschließt; die eingeleitete Verhaltensänderung des Antragstellers bedarf der langfristigen Stabilisierung unter „Freiheitsbedingungen“ und einer durchgreifenden Änderung des Lebensstils des Antragstellers. Unabhängig davon besteht wie dargelegt aus generalpräventiven Gründen ein erhebliches öffentliches Interesse an einer gleichmäßigen und zügigen Ausweisungspraxis bei Betäubungsmitteldelikten, welches auch in der o.g. Rechtsprechung des EGMR anerkannt wird.

Eine Ausweisung nach deutschem Recht hat auch keinen dauerhaften Ausschluss vom Bundesgebiet zur Folge. Die Trennung des Antragstellers von

Frau und Kindern kann innerhalb eines die familiären Belange berücksichtigenden Zeitraums beendet werden, indem die Sperrwirkung der Ausweisung befristet (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) und ihm danach wieder eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt wird. Soweit der Antragsteller dagegen einwendet, die Befristungspraxis der Behörden führe im Hinblick auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK zu unverhältnismäßig langen Trennungszeiten, ist darüber im Befristungsverfahren zu entscheiden. Zudem kann den Interessen des Antragstellers und seiner Familie je nach den Umständen des Einzelfalles durch eine Duldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG) oder durch eine Legalisierung des Aufenthalts des Antragstellers trotz Ausweisung (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG) Rechnung getragen werden. Ob dem Antragsteller solche Ansprüche zustehen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

3. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sog. Inländerdiskriminierung zu beanstanden. Der Antragsteller macht insoweit zusammengefasst geltend, dass wenn die Ehefrau des Antragstellers in der Vergangenheit eine grenzüberschreitende Berufstätigkeit ausgeübt hätte oder selbst innerhalb der EU beruflich gewandert wäre, sich der Antragsteller unmittelbar auf Gemeinschaftsrecht berufen könnte und erhöhten Ausweisungsschutz dergestalt genießen würde, dass eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen nicht zulässig wäre. Die damit vorliegende Inländerdiskriminierung führe zu einer Ungleichbehandlung. Im Ergebnis müsse sich der Antragsteller aus abgeleitetem Recht als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin auf gemeinschaftsrechtlichen Ausweisungsschutz berufen können, soweit durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in den grundrechtlich geschützten Kernbereich der Familie eingegriffen werde.

Es kann offen bleiben, ob beim Antragsteller nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wegen der von ihm begangenen Straftaten eine Aufenthaltsbeendigung hätte erfolgen können. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, läge in der Ausweisung des Antragstellers keine unzulässige Ungleichbehandlung.

Der Gedanke des Verbots der Inländerdiskriminierung bezweckt nicht den Schutz des Drittstaatsangehörigen, sondern nimmt dessen deutschen Ehepartner in den Blick und veranlasst zur Prüfung, ob dieser in unzulässiger Weise schlechter gestellt wird als ein im Inland lebender Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedsstaates mit ausländischem Ehepartner. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist eine eventuelle Ungleichbehandlung von deutschen Staatsangehörigen gegenüber freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern aber weder europarechtlich noch nach Art. 3 Abs. 1 GG zu beanstanden (vgl. Senatsbeschluss vom 09.03.2004 - 11 S 1518/03 -, VBIBW 2004, 312, im Anschluss an VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 07.08.1995 - 13 S 329/95 -, NJW 1996, 72 ff.). Durch das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 12 EG-Vertrag) wird eine Schlechterstellung von Inländern im Bereich der Freizügigkeit nur untersagt, soweit ein Inländer in ähnlicher Weise wie ein EG-Ausländer von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht. Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen können hingegen nicht auf Sachverhalte angewandt werden, die - wie im vorliegenden Fall - keinerlei Berührungspunkte mit den vom Gemeinschaftsrecht geregelten Sachverhalten haben. Eine ausländerrechtliche Gleichstellung ist auch nicht nach Art. 3 Abs. 1 GG geboten, denn eine unzulässige, weil willkürliche Ungleichbehandlung i.S. der grundrechtlichen Gewährleistung liegt nicht vor. Die verfassungsrechtliche Ermächtigung des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG impliziert die Möglichkeit, dass das Gemeinschaftsrecht in seinen Sachbereichen Regelungen und insbesondere Vergünstigungen enthält, die von innerstaatlichen, in der Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers verbliebenen Regelungen abweichen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht willkürlich, sondern durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Es ist nicht zu beanstanden, dass der nationale Gesetzgeber bei Ausweisungen von Drittstaatsangehörigen aus Gründen der Gefahrenabwehr einen strengeren Maßstab anwendet als bei EU-Bürgern oder assoziationsberechtigten Ausländern, deren Aufenthaltsbeendigung im Hinblick auf die ihnen grundsätzlich zustehende Freizügigkeit sowie im Hinblick auf die Pflicht zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben Beschränkungen unterliegt. Der nationale Gesetzgeber ist auch nicht gehalten, das supranationale EU-Recht auf die eigenen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige zu übertragen. Im Übrigen ist aber auch zweifelhaft, ob überhaupt gleiche oder vergleichbare

Sachverhalte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG vorliegen, weil die Vergleichsfälle wesentlich anderen rechtlichen Ordnungsbereichen angehören (s. dazu im einzelnen VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 07.08.1995, a.a.O.).

4. Der Antragsteller kann sich schließlich auch nicht auf den besonderen Ausweisungsschutz in Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. Nr. L 16/44) berufen, deren Umsetzungsfrist am 23.01.2006 abgelaufen ist (vgl. Art. 26 der Richtlinie).

In der genannten Richtlinie werden u.a. die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Mitgliedsstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, die Rechtsstellung eines sog. langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder entziehen kann (vgl. insbes. Art. 1 a, 4 ff., 12 der Richtlinie; zur Entstehungsgeschichte und zum wesentlichen Inhalt der Richtlinie s. auch Hailbronner, ZAR 2004, 163 ff.). Die genannte Richtlinie steht der Ausweisung des Antragstellers nicht entgegen. Soweit es in Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie heißt, die Mitgliedsstaaten könnten nur dann gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, wenn er eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt, vermag der Antragsteller daraus zu seinen Gunsten nichts herzuleiten.

EU-Richtlinien richten sich an die Mitgliedsstaaten und begründen grundsätzlich keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten Einzelner. Einzelne Richtlinienvorschriften können allerdings ausnahmsweise dann unmittelbare Wirkung haben, wenn die Umsetzungsfrist verstrichen ist, die Richtlinie Einzelnen Rechte gewährt und die Vorschriften der Richtlinie inhaltlich unbedingt sowie hinreichend genau sind, so dass sie ohne Konkretisierung durch eine Umsetzungsmaßnahme anwendbar sind (vgl. dazu etwa Lenz/Borchardt, EU- und EG-Vertrag, 3. Aufl., EGV Art. 249 Rn. 12 m.w.N. aus der Rechtsprechung). Vor Ablauf der Umsetzungsfrist entfalten demgegenüber EG-Richtli-

nien grundsätzlich keine Vorwirkung zu Gunsten Einzelner (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 12.05.2005 - A 3 S 358/05 - , InfAuslR 2005, 296 ff.).

Es kann offen bleiben, ob der Antragsteller sich schon deshalb nicht auf die Regelungen der Richtlinie berufen kann, weil die Richtlinie vor der Begründung von Ansprüchen einer Umsetzung insbesondere im Hinblick auf das Erteilungsverfahren (vgl. Art. 4 - 7 der Richtlinie) bedarf (vgl. dazu etwa OVG NW, Beschluss vom 04.07.2005 - 18 B 1635/04 -, InfAuslR 2005, 407 ff; VG Freiburg, Urteil vom 28.09.2006 - 3 K 2689/04 - <juris>). Selbst wenn die Richtlinie fristgerecht umgesetzt worden wäre oder nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbare Rechte des Einzelnen begründen würde, könnte sich der Antragsteller nicht auf sie berufen, da er die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erfüllt. Die Erteilung dieser Rechtsstellung setzt gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie u.a. voraus, dass der Drittstaatsangehörige sich unmittelbar vor Antragstellung fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates aufgehalten hat. Der Antragsteller hat sich aber zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist nicht (mehr) rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, sondern hatte bereits durch die wirksame (vgl. § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) Ausweisungsverfügung vom 12.10.2005 seinen Aufenthaltstitel verloren (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Darüber hinaus ist sein Lebensunterhalt sowie der Lebensunterhalt seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht i.S.d. Art. 5 der Richtlinie ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen gesichert. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht auch darauf hingewiesen, dass im Falle des Antragstellers ein Versagungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (Gründe der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit) vorliegen dürfte.

III. Ohne Erfolg trägt der Antragsteller schließlich vor, die Anordnung des Sofortvollzugs sei nicht geboten gewesen.

Für die vom Regierungspräsidium Tübingen angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Ausweisung genügt es - ist aber auch erforderlich -, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht (vgl.

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet regelmäßig, dass ein über das öffentliche Interesse am Erlass der Ausweisung selbst hinausgehendes öffentliches Interesse an der Anordnung ihres Sofortvollzugs bestehen muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.09.1995 - 2 BvR 1179/95 -, DVBl. 1995, 1297).

Der Senat lässt offen, ob angesichts der vom Antragsteller durchgeführten Drogentherapie die Anordnung des Sofortvollzugs nach wie vor im Hinblick auf den spezialpräventiven Ausweisungszweck gerechtfertigt ist. Dafür spricht allerdings die bereits vom Regierungspräsidium zur Begründung des Sofortvollzugs im einzelnen dargestellte Vorgeschichte des Antragstellers mit zwei schwerwiegenden Verurteilungen wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, u.a. mit Kokain, und dessen langjährige Abhängigkeitserkrankung.

Da die Ausweisung des Antragstellers aber wegen der besonderen Schwere der von ihm begangenen Betäubungsmitteldelikte auch aus generalpräventiven Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ausweisung gleichfalls aus Gründen der Generalprävention gerechtfertigt. Bei Straftaten wie dem unerlaubten Handeltreiben mit „harten“ Drogen (hier Kokain) in nicht geringen Mengen kann wegen der allgemein bekannten hohen Gefährlichkeit dieses Rauschgifts für die Gesundheit der Konsumenten und der mit der weit verbreiteten Kriminalisierung von Drogensüchtigen verbundenen, ganz erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das generalpräventive Element, andere Ausländer vor der Begehung ähnlicher Straftaten abzuschrecken, nur dann in erforderlichem Maße Erfolg haben, wenn deutlich wird, dass die Begehung derartiger, in hohem Maße gemeingefährlicher Straftaten nach ihrer Verurteilung die unverzügliche Entfernung des Täters aus dem Bundesgebiet zur Folge hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.09.1986 - 2 BvR 744/86 -, NVwZ 1987, 403 f.; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 14.10.1997 - 13 S 32/97 -, InfAuslR 1998, 48 ff.; s. dazu auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 53 Rn. 68 m.w.N.).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Harms

Dr. Vondung

Dr. Thoren